

Am 18.07.2012 wurde mit Beschluss des Stadtrates zur Entscheidung zur Drucksache 1475/12, Änderungsantrag zu DS 1434/12, der Oberbürgermeister beauftragt, nach der Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts eine an den neuen Erfordernissen und der aktuellen Rechtsprechung angepasste Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) bis zum 26.09.2012 dem Stadtrat vorzulegen. Dieser Auftrag ist unter Einhaltung der Ausschussvorberatungen umzusetzen.

Mit Datum 11.07.2012 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig zu den Satzungen der Städte Bingen und Trier eine für alle Städte der Bundesrepublik wegweisende Entscheidung zur Erhebung der Kulturförderabgabe getroffen. In der Pressemitteilung des BVerwG vom 11.07.2012 wurde ausgeführt, "... dass Gemeinden Steuern nur auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen erheben dürfen, nicht aber auf solche, die beruflich zwingend erforderlich sind."

Danach dürfen nun beruflich zwingend erforderliche entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Dienstreisen nach der Entscheidung des BVerwG nicht mit einer Kulturförderabgabe belegt werden. Für eine sachgerechte Entscheidung in der Umsetzung der Erfordernisse aus der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung heraus bedarf es zwingend der Urteilsbegründung. In der Stellungnahme zur DS 1475/12 war die Stadtverwaltung davon ausgegangen, dass vom BVerwG bis zur 34. Kalenderwoche eine Urteilsbegründung bekanntgegeben wird. Mit Stand 27.08.2012 ist aber noch keine Urteilsbegründung zum Urteil vom 11.07.2012 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

In Thüringen halten aktuell, außer der Stadt Jena, alle Städte an der Umsetzung der Kulturförderabgabe/Tourismusabgabe fest. Die Städte Gera, Suhl und Eisenach halten es, auch aus vorgenannten Gründen, für notwendig die Entscheidungs begründung des BVerwG abzuwarten.

Aktuell werden in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadtkämmerei und dem Rechtsamt der Stadtverwaltung Erfurt die Satzung und alle dazugehörigen Formulare, Erklärungen und Handlungshinweise überarbeitet.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden Urteilsbegründung kann die Überarbeitung der Satzung von der Verwaltung noch nicht zum Abschluss gebracht und der Termin zur Vorlage der Entscheidung im Stadtrat am 26.09.2012 nicht eingehalten werden.

Von der Urteilsbegründung wird erwartet, dass den Kommunen rechtliche Vorgaben in der satzungsgemäßen Ausgestaltung zur Feststellung der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtungen gegeben werden.

Eine Neuausgestaltung der Satzung vorzunehmen, ohne die Urteilsbegründung abzuwarten, birgt die Gefahr, nicht alle rechtlichen Aspekte hinreichend berücksichtigt zu haben.

Es ist aus Sicht der Stadtverwaltung deshalb dringend anzuraten, die Satzungsänderung dem Stadtrat erst nach der Bekanntgabe der Urteilsbegründung vorzulegen und bis dahin die getroffene freiwillige Vereinbarung mit den Beherbergungsbetrieben weiterzuführen.

Nach derzeitigem Stand wird erwartet, dass im Zeitrahmen der Vorberatungen zur Sitzung des Stadtrates am 07.11.2012, spätestens jedoch zur Stadtratssitzung am 28.11.2012, die Urteilsbegründung des BVerwG vorliegt und die Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vorgelegt werden kann.

Den Intentionen der Rechtsprechung des BVerwG folgend, überarbeitet die Verwaltung bis zur Abgabe der nächsten Kulturförderabgabeerklärung am 15.10.2012 das Formular für die Erklärung, um den neuen Berechnungsanforderungen gerecht zu werden. Das überarbeitete Formular wird den Beherbergungsbetrieben online zur Verfügung gestellt.

gez. Dr. Müller